



Informationen

aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen für Presse, Rundfunk und Fernsehen

Halbjahresbericht des Petitionsausschusses 1. Halbjahr 2013

Berichterstatterin: Frau Abgeordnete Inge Howe
Stellvertretende Vorsitzende des Petitionsausschusses

Datum: 16.10.2013

Herausgeber: Die Präsidentin des Landtags
Redaktion: Hans Zinnkann (Pressesprecher), Florian Melchert (Stv. Pressesprecher)
Telefon: 0211/884-2850 • Telefax: 0211/884-2250 • E-Mail: hans.zinnkann@landtag.nrw.de

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrter Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

I. Vorbemerkung

Neulich erhielten wir den Brief einer Bürgerin, die uns schrieb:

„Das soziale Netz ist so fein gewebt, dass nur die ganz kleinen Leute durchfallen.“

Sie schilderte in eindringlicher Art und Weise ihr Schicksal: von ihrer Krankheit, von den Behördengängen, von dort unglücklich verlaufenden Gesprächen mit Missverständnissen, von Ablehnungsbescheiden und davon, dass ihr nun die Kraft ausgegangen sei, noch weiter zu kämpfen.

„Das soziale Netz ist so fein gewebt, dass nur die ganz kleinen Leute durchfallen.“ Das Zitat wird Dieter Hildebrandt zugeschrieben, dem Kabarettist, Schauspieler und Buchautor. Es macht deutlich, dass selbst ein so soziales Land wie unseres immer noch Menschen zurücklässt. Einige dieser Menschen finden den Weg zu uns, zu ihrer Volksvertretung, zum Petitionsausschuss. Sie erhalten bei uns Gehör, ohne große Formvorschriften, ohne Formulare, ohne Kosten oder Gebühren. Dabei nehmen sie ihr Grundrecht in Anspruch, sie sind keine Bittsteller. Nach wie vor ist der Petitionsausschuss die unmittelbare Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, die sich mit Sorgen und Nöten an das Parlament wenden.

Die Abgeordneten des Petitionsausschusses haben das Recht und die Pflicht, die zugrunde liegenden Vorgänge aus der Öffentlichen Verwaltung noch einmal zu überprüfen. Dies tun wir, ohne Schiedsrichter zu sein und ohne einen Schuldigen zu suchen. Oft ist es schon ausreichend, dass eine weitere neutrale Institution sich einer Angelegenheit annimmt, um wieder ein Gespräch zwischen den Beteiligten in Gang zu setzen.

Es ist eine besonders wichtige Arbeit, denn an keiner anderen Stelle im Parlament erhalten Sie einen so tiefen Einblick in die Sorgen und Nöte der Menschen in unserem Land.

Über diese Tätigkeit des Petitionsausschusses berichte ich Ihnen heute und informiere Sie über unsere Arbeit im ersten Halbjahr 2013.

II. Statistik

1. Zunächst eine kurze Rückschau in Zahlen.

Im ersten Halbjahr 2013 haben den Ausschuss 2.466 Eingaben erreicht.

Erledigt wurden in dieser Zeit 1.760 Petitionen. Davon hat der Ausschuss 253 Eingaben im Verfahren nach Artikel 41a Landesverfassung durch Erörterungstermine behandelt.

Der Ausgang der Petitionen war folgender: Rund 23,6 % endeten mit einem positiven Ergebnis für die Bürgerinnen und Bürger, in 36,8 % der Fälle konnten wir nichts für die Petentinnen und Petenten tun und 39,6 % endeten auf sonstige Weise, etwa durch den Hinweis auf alternative Verfahren oder durch Rücknahme der Petition.

Im Verfahren nach Artikel 41a Landesverfassung mit Erörterungsterminen war die Erfolgsbilanz des Ausschusses gewohnt höher. Dort gab es in 52,2 % der Fälle einen positiven Ausgang, in 26,5 % keinen Erfolg und 21,3 % endeten auf andere Weise.

Die thematischen Schwerpunkte der Eingaben haben sich in diesem Halbjahr verschoben und sind geprägt von einigen Sammelpetitionen, also zahlreichen Petitionen mit gleichem Anliegen.

Die meisten Petitionen erreichten uns aus dem Bereich „Öffentlicher Dienst“, nämlich 21,1 %. Dies ist auf die zahlreichen Petitionen zum Thema Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge zurückzuführen. Ähnlich hoch, nämlich 18,7 %, war der Anteil der Eingaben aus dem Bereich „Schulen / Hochschulen“, darunter zahlreiche Online-Petitionen wegen der umstrittenen Mathematik-Klausuren bei den diesjährigen landesweiten Abiturprüfungen. Aus dem Bereich Sozialrecht stammen seit Jahren eine hohe Anzahl von Eingaben, in diesem Halbjahr ein Anteil von 16,4 %. Eingaben aus dem Bereich Bauen / Wohnen / Verkehr, dem Bereich Rechtspflege, zum Thema Rundfunk und Fernsehen sowie aus den Gebieten Ausländerrecht und Strafvollzug sind jeweils mit unter 10 % vertreten. 14 % betrafen sonstige Gebiete.

Die ausführliche Statistik können Sie als Anlage dieses Berichts finden.

2. Wie in der Vergangenheit auch, legt der Petitionsausschuss großen Wert auf die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit. Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch wahrnehmen. So gelingt dem Petitionsausschuss immer wieder ein unmittelbarer Brückenschlag zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und dem Parlament.

Mit zwei Bürgersprechstunden hier in Düsseldorf in der Villa Horion und einer externen Bürgersprechstunde im Kreis Warendorf im April war der Ausschuss vor Ort ansprechbar. An den Tagen der Offenen Tür des Landtags im Juli haben wir mit unserem Informationsstand viele Bürgerinnen und Bürger erreichen können.

III. Schwerpunkte der Arbeit

Meine Damen und Herren,

die Arbeit im Ausschuss ist einzigartig und vielfältig. Hinter jeder Petition steckt ein Mensch, der sich die Zeit genommen hat, sich schriftlich an sein Landesparlament zu wenden, und das aus völlig unterschiedlichen Gründen.

- Viele Bürgerinnen und Bürger vertrauen uns ihre ganz persönlichen Angelegenheiten an. Nicht selten steckt hinter dem Schreiben ein schlimmes Schicksal. Diese Briefe berühren und machen betroffen. Sie schildern finanzielle oder gesundheitliche Not, einschneidende Erlebnisse, Fragen nach der eigenen Zukunft, Fragen wie es weitergehen soll. Oft stehen diese Menschen an Scheidewegen. Und mit dem Petitionsverfahren kommt die Entscheidung, in welche Richtung es weitergeht.

- Der Petitionsausschuss ist aber auch der Ansprechpartner von Menschen, die ihrem Landesparlament eine Botschaft mit auf den Weg geben. Sie teilen uns ihre politische Auffassung mit, häufig auch in größeren Gruppen. So hatten wir im ersten Halbjahr einige Massen- und Sammelpetitionen zu verzeichnen. Einige online und per E-Mail, andere mit klassischen Unterschriftenlisten. Erwähnen möchte ich die Massenpetition der Beamtenschaft zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge mit über 55.000 Unterschriften und die Massenpetition gegen die geplanten Kürzungen bzw. Streichungen der NRW-Landesmittel bei der Denkmalpflege mit 27.000 Unterschriften.

- Und nicht zuletzt bilden sich aus den vielen Einzelpetitionen immer Schwerpunkte heraus. Jede Bürgerin und jeder Bürger spricht nur für sich selbst. Aber sie haben alle ähnliche, vergleichbare Anliegen. Es entstehen kleine Wellen. Diese Wellen werden durch gesellschaftliche Entwicklungen oder auch durch konkrete Gesetzesänderungen hervorgerufen. Medien berichten über Gesetzesvorhaben, neue Gesetze werden bekannt gegeben, Diskussionen entstehen, die Bürgerinnen und Bürger reagieren und melden sich bei uns, wenn sie staatliches Handeln als ungerecht empfinden. So wird der Petitionsausschuss tatsächlich zum „Seismografen“. Hier nehmen wir schon früh wahr, wenn es in der Bevölkerung „brodelt“.

Im letzten halben Jahr haben sich in höchst unterschiedlichen Themen diese Wellen entwickelt. Etwa 150 Werkstattelehrerinnen und Werkstattelehrer wandten sich mit dem gemeinsamen Anliegen der Anpassung ihrer Eingruppierung an den Petitionsausschuss. Einzelne Bürgerinnen und Bürger, aber auch zahlreiche Unterschriftenlisten aus verschiedenen Städten und Gemeinden erhielten wir zur Frage nach der Standortauswahl neuer forensischer Kliniken. Und 134 Bürgerinnen und Bürger meldeten sich zum Thema Hundesteuer.

Einen deutlichen Anstieg und einen Schwerpunkt der Arbeit im Ausschuss bildete der Bereich Rundfunk und Fernsehen. Annähernd 200 Petitionen in diesem Bereich lagen uns vor, ein deutlicher Anstieg. Die Zunahme hängt mit dem In-Kraft-Treten des Rundfunkbeitrags-staatsvertrags und den damit verbundenen Veränderungen zusammen.

Seit dem 01.01.2013 gilt der neue einheitliche Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 € und ersetzt die früheren Rundfunkgebühren. Der Beitrag knüpft nicht mehr an die konkrete Nutzung von vorhandenen Rundfunkgeräten an. Er wird als Pauschale pro Wohnung bezahlt, unabhängig davon wie viele Personen dort leben und ob und wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind. Die Möglichkeit bei alleiniger Nutzung eines Radios einen geringeren Rundfunkbeitrag in Höhe von 5,99 € zu zahlen, ist damit entfallen. Dies beklagen viele Menschen, die aufgrund der geringen Alterseinkünfte, die zusätzliche finanzielle Belastung kaum verkraften können. Weiterhin ist die Möglichkeit entfallen, sich bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, in den das Merkzeichen RF eingetragen ist, von der Zahlung komplett befreien zu lassen. Behinderte Menschen mit dem Merkzeichen RF, die nicht bedürftig sind, müssen seit dem 01.01.2013 grundsätzlich einen ermäßigten Beitrag zahlen. Diese Regelung empfinden die Betroffenen als äußerst ungerecht. Allein diese neue Regelung hat zu einem deutlichen Anstieg der Petitionen in diesem Bereich geführt.

Weitere Themen in Petitionen waren Beitragsbefreiung für Menschen, die gar keine Empfangsgeräte besitzen, für Menschen mit geringem Einkommen, für Wohngeldempfänger, für längere Auslandsaufenthalte, für Zweitwohnungen, für Laubenbesitzer und für Schüler, Auszubildende und Studenten.

Im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wurde vereinbart, dass nach einiger Zeit eine Evaluierung stattfinden wird. Der Petitionsausschuss kann dazu beitragen, die Punkte zu benennen, an denen man die neuen Regelungen noch einmal überdenken muss.

Eine ist schon zu nennen. Denn die Intendantinnen und Intendanten von ARD, ZDF und Deutschlandradio haben sich nachträglich darauf geeinigt, zur Vermeidung von sozialen Härten Pflegeheimbewohner von der Rundfunkbeitragspflicht auszunehmen. Eine aus unserer Sicht richtige Maßnahme.

Auf zwei Einzelfälle aus dem Bereich Rundfunk möchte ich eingehen:

a. Auf die schwierige Situation ihrer Mutter machte Frau L. aufmerksam. Sie war bisher aufgrund des sog. Merkzeichens RF im Schwerbehindertenausweis von der Zahlung der Rundfunkgebühren befreit. Im neuen System sollte sie nun einen Drittelbeitrag in Höhe von 5,99 € monatlich zahlen. Dies fand sie nicht richtig, da ihre Mutter an Demenz erkrankt und durch das Fortschreiten der Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, Funk und Fernsehen zu nutzen. Da auch behinderte Menschen in Pflegeeinrichtungen komplett von der Beitragspflicht befreit werden können, lag nach ihrer Auffassung hier eine soziale Ungleichbehandlung vor, die einer Nachbesserung bedarf.

Mit der Einführung des neuen Rundfunkbeitragsmodells können Menschen, die aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht mehr in der Lage sind, Rundfunkangebote tatsächlich zu nutzen, unter besonderen Umständen im Rahmen der Einzelfallentscheidung von der Beitragspflicht befreit werden. Im Petitionsverfahren ist festgestellt worden, dass die Mutter von Frau L. diese Voraussetzungen erfüllt. Sie wurde von der Beitragspflicht befreit.

b. Und ich möchte Ihnen einen besonderen Fall dazu schildern.

Der Ehemann einer 57-jährigen Frau, die seit 2008 durch einen Schlaganfall unter Hirndurchblutungsstörungen, Psychosyndrom, halbseitiger Lähmung und Harn- und Stuhlinkontinenz leidet, wandte sich an den Petitionsausschuss. Der Kreis hatte seiner Ehefrau das Merkzeichen „RF“ entzogen, was zur Folge hat, dass die Frau von den Rundfunkgebühren nicht mehr befreit ist. Zur Begründung hatte der Kreis ausgeführt, sie leide „nur“ noch an Stressinkontinenz, könne sich selbständig mit dem Rollstuhl bewegen und zudem habe die Pflegekasse die Pflegestufe herabgesetzt. Aus den beigezogenen ärztlichen Unterlagen ließ sich das Merkzeichen „RF“ tatsächlich nicht mehr ableiten; insofern schien es, als habe sich der Gesundheitszustand tatsächlich erheblich verbessert.

Daher führte der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin durch.

Der Ehemann widersprach ausdrücklich dem nach der Papierlage gewonnenen Eindruck. Insbesondere widersprach er den Ausführungen, seine Ehefrau nehme rege am täglichen Leben teil. In der Tat habe er seine Frau einmal im Rollstuhl zu einem Bürgerfest gefahren. Bei seiner Frau läge aber eine unkontrollierte Spastik vor, die dazu führe, dass Bein und Arm plötzlich ausschlagen und seine Frau aufgrund ihrer eigenen unkontrollierten Bewegung erschrecke und aufschreie. Eine Teilnahme am öffentlichen Leben sei wegen dieser Belastung kaum möglich.

Trotz dieser offensichtlichen und drastischen Diskrepanzen war der Kreis zu einer Begutachtung der kranken Frau - zur weiteren Aufklärung des medizinischen Sachverhalts - nicht bereit. Für den Petitionsausschuss eine völlig neue Erfahrung, da üblicherweise alle Beteiligten bestrebt sind, den tatsächlichen Sachverhalt zu erfahren.

Angesichts einer bevorstehenden stationären Rehabilitationsmaßnahme konnte jedoch erreicht werden, dass der Kreis zumindest anschließend einen Abschlussbericht anfordert und diesen auswertet. Das Ergebnis der weiteren Überprüfung bleibt also noch abzuwarten.

Sofern der Mann forderte, dass bei behinderten Menschen mit einem GdB 80 automatisch das Merkzeichen „RF“ ohne weitere Prüfung anerkannt werden soll, wurde die Petition dem Deutschen Bundestag überwiesen.

In den Petitionen von Menschen, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde und die bislang unbefristet von der Rundfunkgebührenpflicht befreit wurden, ist die weitere Prüfung durch den Petitionsausschuss noch nicht abgeschlossen. Hier vertreten die Landesrundfunkanstalten und einige Bundesländer unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Bestandskraft der Befreiungsbescheide nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag.

Soweit zum Thema Rundfunkbeitrag. Wir werden uns weiter um dieses Thema kümmern.

2. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten sicherlich die Eingaben von Petentinnen und Petenten mit Beschwerden über ihre Beihilfestellen.

Wie viele von Ihnen wissen, sind die Beamtinnen und Beamten zu einem bestimmten, von den persönlichen Lebensumständen abhängigen Prozentsatz berechtigt, ihre Kosten für medizinische Behandlungen und Medikamente von ihrem Dienstherrn erstattet zu bekommen. Erstattet bedeutet aber eben auch, dass die Beamtinnen und Beamten in Vorleistung treten müssen. Je höher die Kosten für Ärzte und Medikamente ausfallen, desto wichtiger ist es dann, die Erstattung zu erhalten. Zuständig dafür ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung, das LBV.

Seit Jahren erhält der Petitionsausschuss Beschwerden über zu lange Bearbeitungszeiten in diesem Bereich. Zu lange Dauer der Bearbeitung der eingehenden Anträge, zu lange Bearbeitung der eingehenden Widersprüche, und leider auch immer wieder verschiedene Softwarepannen. So sorgte auch die jüngste Softwareumstellung im Frühsommer, bei der die neu und erneut eingestellten studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte über mehrere Monate kein Geld erhielten, für einige Petitionen.

Seit dem 01.01.2013 bis zum heutigen Tag befasste sich der Ausschuss mit ca. 70 Petitionen zum Thema Beihilfe. Die Betroffenen beklagen neben der Bearbeitungsdauer aber auch die schlechte Informationspolitik des Landesamts, welches telefonisch nicht erreichbar sei und nur eine endlose Warteschleife böte. Auch E-Mails würden nur schleppend beantwortet.

Besonders hart trifft es dabei die zahlreichen Versorgungsempfänger des Landes.

Die Pensionärinnen und Pensionäre müssen gerade bei schweren und chronischen Erkrankungen für Medikamente in Vorleistungen gehen. Gleiches gilt für die oft sehr teuren Arztrechnungen, die innerhalb von 4 Wochen bezahlt sein müssen. Die privaten Krankenkassen haben kein Problem damit, anders als das Landesamt, sicherzustellen, dass ihre Kunden innerhalb von zehn Tagen ihr Geld auf dem Konto haben. Das LBV mutet den Beamten hingegen zu, Geld dafür anzusparen oder ihre Konten zu überziehen. Denn Abschlagszahlungen gibt es nur bei stationärer Krankenhausbehandlung, Dialyse oder in Pflegefällen. Hier könnte natürlich mit weiteren Abschlagszahlungen Abhilfe geschaffen werden. Dies wird jedoch abgelehnt mit dem Hinweis, dass sich ja hierdurch die Arbeitsbelastung des Landesamts weiter erhöhen würde und sich die Bearbeitungszeiten für die Beihilfeanträge insgesamt deutlich verlängern müssten. Noch provokanter kann man nicht argumentieren.

Die systemimmanente Vorfinanzierung von Krankheitskosten in das eine. Die Pflicht des Staates zur zeitnahen Erfüllung der Alimentationsansprüche seiner Staatsdiener - und dazu gehört auch der Beihilfeanspruch - das andere.

Eine der zahlreichen Petitionen betraf die Situation der sog. Polizeiwitwen. Ein Petent, der sich ehrenamtlich besonders um die Hinterbliebenen in seiner ehemaligen Dienststelle kümmert, klagte vor dem Ausschuss ebenfalls über die langen Bearbeitungszeiten der Beihilfeanträge und der Pflegegeldanträge des Landesamts. Bei den Ratsuchenden handele es sich meistens um über 80-jährige Witwen von verstorbenen Polizeibeamten des mittleren Dienstes. Das Witwengeld liege in vielen Fällen knapp über dem Sozialhilfesatz. Es versteht sich von selbst, dass dieser Personenkreis besonders auf schnelle Erstattung seiner vorfinanzierten Krankheitskosten angewiesen ist, die in diesem Alter oft sehr hoch sein können und nicht auch noch mit Mahngebühren seitens der Pflegeheime oder Ärzte belastet werden möchte.

Der Ausschuss hatte hierzu bereits mehrere Gespräche mit den Vertretern des Finanzministeriums und dem Landesamt geführt und auf Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation gedrängt.

Im Ergebnis hat das Landesamt in den letzten drei Jahren personelle Verstärkung erhalten. In diesem Jahr bereits 25 zusätzliche Stellen. Trotzdem scheinen dies Tropfen auf dem heißen Stein zu sein, denn die zunehmenden Beschwerden der Petenten über die weiterhin langen Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen und Versorgungsauskünften reißen nicht ab.

In den kommenden Jahren wird die Zahl der Versorgungsempfänger jährlich um ca. 6000 steigen. Dadurch ergibt sich bei einer durchschnittlichen Antragszahl von ca. 5 Anträgen pro Beihilfeberechtigten pro Jahr ein weiterer massiver Zuwachs der Beihilfeanträge insgesamt. Es ist bereits heute absehbar, dass auch hierfür zusätzliches Personal benötigt werden wird. Da nützt auch die bereits seit einiger Zeit in Rede stehende Verbesserung der neuen Technik zur schnelleren Bearbeitung der Beihilfeanträge nichts. Sie liegt deutlich hinter dem prognostizierten Zeitplan. All dies macht deutlich, dass weiterhin dringender Handlungsbedarf besteht. Der Petitionsausschuss wird an diesem Thema dranbleiben.

Dies waren zwei der wichtigsten Schwerpunkten der Arbeit im 1. Halbjahr 2013.

IV. Einzelpetitionen

Liebe Kolleginnen und Kollegen.

Sie alle wissen, dass die Arbeit des Petitionsausschusses hinter verschlossenen Türen stattfindet. Unsere Sitzungen und Erörterungstermine sind nichtöffentlich. Die uns anvertrauten Unterlagen behandeln wir sorgsam. Viele Fälle enthalten sensible Einzelheiten aus dem Leben der Petentinnen und Petenten und sind nicht geeignet, um in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden.

Einige Fälle möchte ich hier jedoch anonymisiert vortragen, um Ihnen aus unserer Arbeit zu berichten.

1. Wie wichtig vollständige Antragsangaben für die Behörden sind, zeigt folgender Fall: Ein 83-jähriger Mann schrieb in seiner Schwerbehindertenrechtsangelegenheit den Petitionsausschuss an und beschwerte sich über die Kommune, die bei ihm das Merkzeichen „G – erhebliche Gehbehinderung“ abgelehnt hatte. Er könne die Entscheidung aufgrund seiner umfangreichen Erkrankungen nicht nachvollziehen und fühle sich ungerecht behandelt, weil er sich von einer Behörde vorhalten lassen müsse, zu welchen gesundheitlichen Leistungen er angeblich noch in der Lage sei. Zwischen seinen Schilderungen und den von der Kommune eingeholten ärztlichen Befundberichten bestanden so große Diskrepanzen, dass sogar für den Ausschuss der Eindruck entstand, es könne sich nicht um denselben Mann handeln.

Daher lud der Petitionsausschuss den Mann und die Kommune zu einem Erörterungstermin ein. Der Mann schilderte, er sei in seiner Beweglichkeit konstant beeinträchtigt. Beim Laufen verspüre er nach 200 Metern so starke Schmerzen in den Beinen, die ihn dazu zwingen, stehen zu bleiben und sich hinzusetzen. Seine Ärzte hätten die Beschwerden auf eine Durchblutungsstörung zurückgeführt. Fast nebenbei erwähnte er, dass er regelmäßig sowohl beim Venenarzt als auch und beim Orthopäden in Behandlung sei. Zudem befände er sich seit Jahren in einer Schmerztherapie. Die Vertreterin der Kommune blätterte suchend in der Akte und stellte fest, dass der Kommune hiervon bisher nichts bekannt war. Der Mann hatte die Ärzte in seinen Verschlimmerungsanträgen bisher nicht angegeben. Insofern war die ablehnende Entscheidung der Kommune auch nachvollziehbar: Was einer Behörde nicht bekannt ist, kann sie auch bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigen. Es wurde vereinbart, dass die Kommune nun den medizinischen Sachverhalt weiter aufklärt, von den drei Ärzten aktuelle Befundberichte einholt und diese dann auswertet.

2. In einem Fall aus dem öffentlichen Dienstrecht hatte ein Polizeibeamter ein „Sabbatjahr“ beantragt, um sich seinen Traum von einer längeren Reise durch Europa zu erfüllen. Der Antrag wurde genehmigt. Im Folgenden verzichtete der Petent über mehrere Jahre auf einen Teil seines Gehalts, um anschließend für ein Jahr freigestellt werden zu können. Einige Monate vor dem Beginn der Freistellungsphase stellte sich jedoch heraus, dass sich das Reiseprojekt auf Grund von Problemen im familiären Umfeld des Petenten nicht verwirklichen lassen würde. Da das „Sabbatjahr“ seinen Zweck für den Petenten nicht mehr erfüllen konnte, begehrte er nunmehr dessen Rückabwicklung, um nicht ein Jahr lang untätig zu Hause verbringen zu müssen. Die Rückabwicklung wurde ihm jedoch zunächst verweigert. Der Petitionsausschuss prüfte den Fall. Es stellte sich heraus, dass die veränderten Bedingungen ohne jedes Verschulden des Mannes zustande gekommen waren. Der Ausschuss konnte erreichen, dass der Fall des Petenten durch die Behörde erneut gewürdigt und es dem Petenten im Ergebnis gestattet wurde, das Sabbatjahr „zurückzugeben“.

3. Die Geschichte einer jungen Frau aus Usbekistan hat uns sehr berührt. Die Studentin wurde in ihrer Heimat politisch verfolgt. Sie hatte dort auf Grund ihrer hervorragenden Noten mit einem Stipendium Deutsche Literatur und Sprache studieren können, war jedoch auf Grund ihres politischen Engagements während des laufenden zweiten Semesters zwangsexmatrikuliert worden. Die hochbegabte junge Frau fasste den Plan, in Deutschland ihr Hochschulstudium weiterzuführen. Hierfür war jedoch Voraussetzung, dass sie ein im Ausland erfolgreich abgeschlossenes volles Studienjahr vorweisen konnte. Auf Grund ihrer Zwangsexmatrikulation war der Petentin dies nicht möglich. Dem Petitionsausschuss ist es gelungen, für die Petentin eine Ausnahmeregelung zu finden, weil ihre Begabung außer Frage steht und der bisherige Studienerfolg lediglich wegen politischer Repressalien nicht nachzuweisen war.

4. Immer mehr Regelungen treffen uns aus Europa. Nicht immer stellen sie sich als sinnvoll heraus. In einem anderen Fall beschäftigte sich der Ausschuss mit der Frage, ob sich Tagesmütter und -väter in NRW als Lebensmittelunternehmerinnen registrieren lassen? In der Tat kochen Tagesmütter und -väter für Kinder. Es werden also Speisen zubereitet. Als Lebensmittelunternehmerinnen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 müssen sie sich registrieren lassen, müssten ein zweites Waschbecken in der Küche vorhalten, dürften keine Holzoberflächen in der Küche haben, müssten Speiseproben aufbewahren und hätten umfangreiche Dokumentationspflichten.

Die Petentin argumentierte, dass die mit der Umsetzung der Verordnung verbundenen Maßnahmen in privat genutzten Räumen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand realisierbar und auch nicht zumutbar seien. Durch die notwendigen Investitionen sei zu erwarten, dass viele Tagespflegepersonen nicht mehr dieser Tätigkeit nachgehen könnten. Die Überprüfung durch den Ausschuss ergab, dass das zuständige Fachministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen entgegen der Auffassung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Ansicht vertritt, dass eine Tagespflegeperson, die familiennah nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut, nach allgemeinem Verständnis keine mit Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausübt. Vielmehr ist dieses familiennahe Betreuungsangebot noch dem privaten Bereich zuzuordnen.

Eine gute Lösung für diesen Fall.

5. Mit der Bitte um Unterstützung wandte sich ein 37-jähriger Mann an den Petitionsausschuss. Der Mann war aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, seinen erlernten Beruf als Autolackierer auszuüben. Seinen Antrag auf Bewilligung einer Ausbildung für den Beruf „Betriebstechnik-Elektroniker“ als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben hatte der Rentenversicherungsträger abgelehnt.

In der Petition sah der Mann - wie er schrieb - die letzte Möglichkeit, noch etwas zu erreichen. Er wolle seinen Lebensunterhalt selbst sicherstellen und nicht - wie derzeit - vom Arbeitslosengeld II und einer stundenweisen Aushilfstätigkeit leben.

Welche Bedeutung diese aushilfsweise Tätigkeit tatsächlich hatte, wurde erst im Verlauf des Erörterungstermins deutlich. Der Vertreter des Rentenversicherungsträgers schilderte, aus arbeitsmedizinischer Sicht bestünden Bedenken, ob der Mann den Anforderungen des Berufs - beispielsweise Außendiensttätigkeit, Lärmbelastung, Arbeiten auf einer Leiter - gesundheitlich gewachsen sei. Der Mann konnte das nicht nachvollziehen. Er habe sich intensiv über das Berufsbild informiert. Und er arbeite zudem seit fast einem Jahr vier Stunden wöchentlich bei einer Brandschutzfirma. Dort habe er einen umfassenden Einblick in das Berufsfeld erhalten. Er habe die Bereiche Installierung sowie Kontrolle und Reparatur kennengelernt. Bei Brandschutzüberprüfungen außer Haus – beispielsweise in einem Kino – habe er als Helfer mitgewirkt. Auch Über-Kopf-Arbeit auf einer Leiter - beispielsweise bei der Überprüfung von Rauchmeldern - sei überhaupt kein Problem. Die Brandschutzfirma habe ihm auch bereits jetzt einen Arbeitsplatz nach erfolgreichem Abschluss der Umschulung in Aussicht gestellt.

Der Arbeitgeber bestätigte die Angaben noch am selben Tag und sicherte schriftlich die Einstellung nach bestandener Prüfung zu. Zwei Tage später erhielt der Mann die Kostenzusage und konnte sechs Wochen später mit der Ausbildung beginnen.

Der Fall zeigt, wie wichtig das persönliche Petitionsgespräch mit dem Bürger und der Behörde war. Obwohl allen die Aushilfstätigkeit aus der Papierlage bekannt war, wurde erst im Erörterungstermin deutlich, dass sie auch im Zusammenhang mit dem angestrebten Beruf steht. Bleibt zu hoffen, dass der Mann die Ausbildung erfolgreich abschließen wird und sodann die zugesagte Stelle antreten kann.

VI. Schlussbemerkungen

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Sie haben nun eine Vielzahl an unterschiedlichen Fällen gehört, die den Petitionsausschuss erreicht haben. Das eine oder andere werden wir auch bei unserer künftigen Arbeit in den anderen Fachausschüssen berücksichtigen müssen. Nach wie vor ist der Petitionsausschuss ein Seismograph in unserem Parlament. Daher sind die Fachausschüsse aufgerufen, sich dem überwiesenen Material intensiv zu widmen und es in der gesetzgeberischen Arbeit zu berücksichtigen.

Diese Aufforderung äußere ich im Namen aller 25 Kolleginnen und Kollegen aus den fünf Fraktionen, die wir gemeinsam alle Petitionen einstimmig beschließen. Unser Ausschuss ist nach wie vor getragen vom Gedanken der partei- und fraktionsübergreifenden Zusammenarbeit für die Bürgerinnen und Bürger. Wir wünschen uns, dass unsere Anregungen auch Berücksichtigung finden in den Gesetzgebungsverfahren des Parlaments. Es geschieht zum Wohl der Menschen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Petitionen in Zahlen

A. Übersicht

	1. Halbjahr 2013
Neueingänge insgesamt	2466
Erledigt wurden	1760

B. Verfahren nach Artikel 41 a der Landesverfassung (LV)

	1. Halbjahr 2013
Erledigte Petitionen	253

C. Art der Erledigung

	positiv	negativ	andere Art
Insgesamt	23,6 %	36,8 %	39,6 %
Verfahren nach Art. 41a LV	52,2 %	26,5 %	21,3 %

D. Schwerpunkte der Petitionsarbeit

Öffentlicher Dienst	521	21,1 %
Schulen/Hochschulen	464	18,7 %
Soziales	404	16,4 %
Rechtspflege/Betreuung	207	8,4 %
Bauen, Wohnen u. Verkehr	169	6,9 %
Rundfunk u. Fernsehen	158	6,4 %
Ausländerrecht	116	4,7 %
Strafvollzug	90	3,7 %
Sonstiges	337	13,7 %
	2466	100 %